

Gas - Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Hohenstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und die Erste Beigeordnete, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein

- nachfolgend "**Kommune**" genannt -

und der

Süwag Energie AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

Präambel

- (1) Ziel dieses Vertrages ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Erdgas zu gewährleisten.
- (2) Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Kommune und die Süwag Energie vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Teil A

§ 1

Zusammenarbeit mit der Kommune

- (1) Die Süwag Energie wird die Kommune bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Kommune die Süwag Energie mit der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt oder an dessen Erstellung beteiligt, ist die Süwag Energie nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen Leistungen zu gewähren.
- (2) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Kommune das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot der Süwag Energie zur Verfügung stehen. Die Süwag Energie wird auf Wunsch der Kommune entsprechende Angebote erstellen.

Teil B

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Süwag Energie ist Eigentümerin des im Vertragsgebiet gelegenen Gasversorgungsnetzes. Um den regulatorischen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu genügen, hat die Süwag Energie ihr Gasversorgungsnetz an ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH verpachtet. Die Syna GmbH ist für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Gasversorgungsnetzes zuständig. Die Süwag Energie stellt im Verhältnis zur Syna GmbH – soweit rechtlich zulässig – sicher, dass der Betrieb, die Wartung und der Ausbau des Gasversorgungsnetzes nach den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Benehmen mit der Kommune und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange erfolgt.
- (2) Die Süwag Energie wird im Rahmen ihrer Pflichten als Grundversorger innerhalb des Vertragsgebiets die Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas durchführen. Zugleich wird sie dafür Sorge tragen, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an ihr Gasversorgungsnetz angeschlossen und ihm die Entnahme von Erdgas aus diesem Netz diskriminierungsfrei ermöglicht wird.
- (3) Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) rot umrandet.
- (4) Wird ein Gebiet nach Vertragsabschluss in das Vertragsgebiet eingegliedert, so findet dieser Vertrag auch auf das hinzugekommene Gebiet der Kommune Anwendung, wenn und solange dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (5) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 3

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Kommune gestattet der Süwag Energie im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes – z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze, öffentliche Gewässer – sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Vertragsgebiets mit Erdgas erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirk- und Nachrichtenleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Gasdruckregel- und -messenanlagen) zu benutzen.
- (2) Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 4 zu zahlende Konzessionsabgabe abgegolten.
- (3) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Kommune (fiskalische Grundstücke) ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Süwag Energie zu schließen.

Die Süwag Energie übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung.

- (4) Wenn die Süwag Energie Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, bedarf dies der Zustimmung der Kommune.
- (5) Die Kommune wird der Süwag Energie bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Kommune keine finanziellen Verpflichtungen.
- (6) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Kommune dienen, räumt die Kommune der Süwag Energie auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Süwag Energie zahlt dabei an die Kommune eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die mit der Eintragung fällig wird. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt die Süwag Energie.

- (7) Beabsichtigt die Kommune, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Süwag Energie befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Kommune die Süwag Energie rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Süwag Energie nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Kommune an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Süwag Energie zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Bevor die Kommune Vertragsgrundstücke für Anlagen des Gasversorgungsnetzes nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die Süwag Energie rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Süwag Energie, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Süwag Energie nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für das der Süwag Energie eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Erdgas dienen, zahlt die Süwag Energie an die Kommune Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung = KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, vierteljährig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von 25 vom Hundert auf Basis der letzten vorliegenden Jahresendrechnung der Konzessionsabgabenzahlung als Abschlagszahlung von der Süwag Energie an die Kommune zu entrichten. Die Schlussrechnung der Konzessionsabgabe erfolgt im ersten Halbjahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres.

Sich ergebende Ausgleichsbeträge, resultierend aus den Abschlägen, werden mit der Schlussrechnung des entsprechenden Berechnungsjahres verrechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst.

- (3) Die Kommune erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe. Sie kann die Berechnungen bei Zweifeln an der Richtigkeit prüfen oder prüfen lassen. Die Kosten hierzu trägt die Kommune.
- (4) Frei von allen Abgaben ist der Energieverbrauch der Süwag Energie sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (5) Die Kommune erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederdrucknetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigen genutzten Anlagen hinsichtlich des Erdgasbezugs für den kommunalen Energieverbrauch zu bezahlen hat.
- (6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 EnWG Abs.1 an Dritte wird die Kommune zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zu Grunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.
- (7) Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung des Gasversorgungsnetzes vereinbart wird, welche die Kommune nicht ungünstiger als nach § 4 dieses Vertrages stellt.
- (8) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Süwag Energie für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie von der Süwag Energie in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen oder für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von der Süwag Energie dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet.
- (9) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, der dieses ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so hat die Süwag Energie für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.

§ 5

Baumaßnahmen

- (1) Die Süwag Energie errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen - zusammen im Folgenden „Gasversorgungsnetz“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in betriebsfähigem Zustand.
- (2) Die Kommune und die Süwag Energie werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das gilt insbesondere

- für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
 - für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.
- (3) Die Kommune bemüht sich, die Süwag Energie bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Anlagen des Gasversorgungsnetzes sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Vertragsgebiet zu unterstützen.
 - (4) Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderungen von Anlagen ihres Gasversorgungsnetzes wird die Süwag Energie der Kommune möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden Anlagen bzw. über die Veränderung der Anlagen des bestehenden Gasversorgungsnetzes einreichen. Die Kommune ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen. Bei Änderungswünschen der Kommune sind die Interessen der Süwag Energie angemessen zu berücksichtigen.
 - (5) Die Süwag Energie wird der Kommune die Fertigstellung der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen.
 - (6) Die Süwag Energie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasversorgungsnetz handelt, der Kommune rechtzeitig mitteilen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Süwag Energie alsbald nachträglich melden. Die Süwag Energie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
 - (7) Die Vertragspartner können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren.

- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Süwag Energie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (9) Für die von der Süwag Energie ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Fertigstellung der wiederhergestellten Oberflächen durch die Süwag Energie, spätestens jedoch ein Monat, nachdem der Kommune der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde. Die Kommune kann die Abnahme der Baumaßnahmen verlangen.
- (10) Die Kommune wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Anlagen des Gasversorgungsnetzes der Süwag Energie vorhanden sein könnten, deren Lage bei der Süwag Energie zu erfragen ist.
- (11) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die Lage der Anlagen des Gasversorgungsnetzes bei der Süwag Energie zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der Süwag Energie möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 6

Änderung der Anlagen des Gasversorgungsnetzes

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Anlagen des Gasversorgungsnetzes der Süwag Energie auf öffentlichen Verkehrswegen im Sinne dieses Vertrages, so führt die Süwag Energie nach schriftlicher Aufforderung durch die Kommune die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Gemeinde und die Süwag Energie stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten hierfür trägt die Süwag Energie, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten, z.B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. wegen der Aufstellung des Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

Haftung

- (1) Die Süwag Energie haftet der Kommune oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des Gasversorgungsnetzes der Süwag Energie entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Süwag Energie ankommt, wird die Süwag Energie nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Süwag Energie wird die Kommune von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen.
- (2) Die Kommune wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Süwag Energie abstimmen. Die Kommune haftet der Süwag Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen der Anlagen ihres Gasversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschul-

den nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2034
- (2) Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

§ 9

Übernahme des Energieversorgungsnetzes durch die Kommune

- (1) Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist die Süwag Energie verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen des Energieversorgungsnetzes dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu verkaufen. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen.
- (2) Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (3) Macht die Kommune von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, hat sie das Recht, alle im Gebiet der Kommune vorhandenen Anlagen des Energieversorgungsnetzes der Süwag Energie zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung der Kommune dienen. Alle übrigen Anlagen des Energieversorgungsnetzes verbleiben bei der Süwag Energie.
- (4) Von den anlässlich einer Überlassung des Energieversorgungsnetzes evtl. anfallenden Kosten der Netzentflechtung bzw. der Netzeinbindung trägt die Süwag Energie die hierdurch entstehenden Kosten der Netzentflechtung und die Kommune die Kosten der

Einbindung, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Bezug auf die Aufteilung der Entflechtungskosten eine von dieser Regelung abweichende obergerichtliche Rechtsprechung besteht. Die Kosten nach Satz 1 beinhalten die Kosten für die Entfernung bzw. Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagen.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Süwag Energie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Kommune; diese darf nicht versagt werden, wenn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 11

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Kommune und der Süwag Energie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 12

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Hohenstein, den

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein**

Frankfurt am Main, den

**Süwag Energie AG
Der Vorstand**

Daniel Bauer
Bürgermeister

Dr. Knut Zschiedrich

Helga Becker
Erster Beigeordnete

Dr. Holger Himmel